

Berlin, 15. November 2021

bdeW
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeW.de

Stellungnahme

zum Vorschlag der Europäischen Kommission einer Richtlinie zur Energie- effizienz vom 14.07.2021

Transparenzregister ID: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zusammenfassung

Der BDEW unterstützt die Ziele der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) und hält die darin adressierten Themenfelder für relevant zur Erreichung dieser Ziele. Seit der Einführung der Richtlinie 2012/27/EU (EED) im Jahre 2012 haben sich sowohl die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union als auch ihrer Mitgliedsstaaten erheblich weiterentwickelt. Das muss sich auch in einer Anpassung der Regelungen der EED widerspiegeln. Diese Anpassung vermissen wir im vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus sehen wir an einzelnen Regelungen die Gefahr stärkerer Bürokratisierung und damit Verzögerungen von Investitionen zur Energieeffizienzsteigerung. Zudem schränkt der vorliegende Entwurf an einigen Stellen die notwendige Flexibilität und Technologieoffenheit der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen ein.

Der BDEW wies bereits in seiner Beantwortung der öffentlichen Konsultation zum Review und zur Revision der Richtlinie vom 9. Februar 2021 darauf hin, dass die Gefahr von Doppelregulierungen bzw. Regulierungen an unpassender Stelle bestehen. Diese Bedenken sehen wir in einigen Aspekten des am 14. Juli von der Europäischen Kommission veröffentlichten "Fit for 55"-Paketes bestätigt - insbesondere in Bezug auf Verknüpfungen zwischen den Vorschlägen zur EED, der Erneuerbare Energien Richtlinie (RED) und dem EU-Emissionshandel (EU-EHS).

Die bestehenden und zukünftig zu erwartenden Überschneidungen müssen beseitigt werden, um die europäische Energie- und Klimapolitik klarer zu strukturieren und für Bürger und Unternehmen in der EU transparenter zu gestalten. Dadurch verbessert sich auch die Akzeptanz der Maßnahmen.

Positiv sieht der BDEW die weiter verstärkten Bemühungen zur Verbesserung von Angebot und Nachfrage auf den Energiedienstleistungsmärkten, etwa durch die Verbesserung der Qualität von Energieaudits.

Für die Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor ist die klimaneutrale Fernwärme – insbesondere in urbanen Gebieten – unverzichtbar. Der Umstieg auf Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE, inkl. EE-Strom) und Abwärme in der Fernwärme braucht jedoch Zeit, weil konkrete (Groß-)Projekte immer vor Ort realisiert werden müssen, zum Beispiel die Installation einer Großwärmepumpe oder der Bau einer Freiflächen-Geothermie- oder Biomasse-Anlage. In der Regel dauert die Realisierung dieser Art von Projekten, die die Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung oder die Transformation der Wärmenetze zum Ziel haben, zwischen 4 und 8 Jahren (Planung, Finanzierung, Genehmigung, Bau, Probetrieb). Die Minderung von Treibhausgasemissionen im Wärmenetzsystem erfolgt dann mit der Fertigstellung entsprechender Projekte/Anlagen nicht kontinuierlich, sondern meist nach und nach in sprunghafter Form.

Besonders kritisch sieht der BDEW

- › Die uneingeschränkte Betonung des **„energy efficiency first“-Prinzips**. Dies darf nicht dazu führen, dass andere energiepolitische Ziele wie Versorgungs- und Systemsicherheit, Bezahlbarkeit und die Integration erneuerbarer Energieträger in die Energiesysteme in den Hintergrund treten. Das „energy efficiency first“-Prinzip muss als ganzheitlicher Ansatz zur Steigerung der Energieeffizienz des Gesamtsystems verstanden werden. Nur so sind volkswirtschaftlich kosteneffiziente Lösungen zu erreichen. Zudem sieht der BDEW die Gefahr einer weiteren Bürokratisierung von Investitionsprozessen.
- › Die Verschärfung der Vorgaben des Artikels 8, **nationale Einsparverpflichtungen**, in Verbindung mit Annex V. Die Verschärfung der nationalen Einsparverpflichtungen sind angesichts der erheblich weiterentwickelten europäischen und nationalen Energieeffizienzpolitik sowie des angehobenen Einsparziels des Artikel 4 nicht mehr erforderlich und werden, in Verbindung mit den Einschränkungen des Annex V, für die Mitgliedsstaaten kaum zu erfüllen sein. Daher plädiert der BDEW für die Streichung der Artikel 8 und 9.
- › Die **Vorgaben für effiziente Fernwärme- und KWK-Systeme**, da sie einerseits von den Betreibern nicht in dem vorgegebenen Zeitraum erreicht werden können und andererseits systematisch nicht in die Energieeffizienzrichtlinie passen, Mindestanteile erneuerbarer Energieträger werden in der RED festgelegt. Zudem wird der CO₂-Ausstoß auch dieser Systeme über bestehende und zukünftig einzuführende CO₂-Handelssysteme im Gebäudesektor adressiert.
- › Die Einführung von Regelungen zur **Bekämpfung von Energiearmut** in die Effizienzrichtlinie, da zum einen bereits entsprechende Vorgaben für die Mitgliedsstaaten in der EU-Governance-Verordnung (GovVO) getroffen sind und andererseits Maßnahmen zur Unterstützung sozial benachteiligter Gruppen keine Aufgabe der Energieeffizienzpolitik sind, sondern Bestandteil der europäischen und nationalen Sozialpolitik sein müssen.

Weitere Kritikpunkte

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 17 verpflichtete Partei

Die Erweiterung der verpflichteten Parteien um Transmission System Operators (TSOs) widerspricht der europäischen Energiemarktregulierung. TSOs sind der Marktneutralität verpflichtet, eine sich aus der Verpflichtung ergebende Notwendigkeit, ihren Kunden bei der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen zu unterstützen, widerspricht dem Neutralitätsgebot. Die Ergänzung ist zu streichen.

Nr. 26 alt kleine und mittlere Unternehmen (gestrichen)

Die vollständige Streichung der KMU (SME)-Definition ist nicht sachgerecht. Die KMU werden im Richtlinientext adressiert, eine fehlende Definition würde zu Unsicherheiten bei der Umsetzung der Regelungen führen. Daher schlägt der BDEW vor, eine an die Anforderungen der EED und der tatsächlichen Unternehmensgröße orientierte Definition zu verwenden.

Artikel 3 Absatz 2 a) erweiterte Kosten-Nutzen-Analyse

Die erweiterte Kosten-Nutzen-Rechnung darf sich nur auf die volkswirtschaftliche Betrachtung von Investitionen beziehen. Einzelwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnungen müssen weiter auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basieren.

Artikel 6 Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen – streichen und in die Gebäudeeffizienzrichtlinie aufnehmen

Neubau und Gebäudebestand werden in der Richtlinie (EU) 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD), zuletzt geändert mit der Richtlinie (EU) 2018/844, getroffen. Regelungen und Anforderungen an den Gebäudebestand müssen dort fortgeschrieben werden.

Artikel 11 Absatz 4 Programme zur Ermutigung von KMUs

Staatliche Programme zur Unterstützung der Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits sollten für alle Unternehmen zugänglich sein, die nicht Gegenstand der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 des Artikels sind. Zudem ist der Begriff der SME in der vorliegenden Fassung der Richtlinie nicht mehr definiert.

Artikel 12, 16 und 18 Verbrauchserfassung, Rechnungsinformation und Kosten des Zugangs zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen für Erdgas – streichen und in die Gasbinnenmarktrichtlinie überführen

Festlegungen zur Rechnungsstellung und Verbrauchsinformation für Gas sollten, ähnlich wie die Festlegungen für Strom, aus der EED vollständig gestrichen und im für Dezember 2021 angekündigten Wasserstoff- und Gasmarkt Dekarbonisierungspaket adressiert werden.

Artikel 20 Grundlegende vertragliche Rechte bei der Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung - streichen

Artikel 20 ist mit seinen Vorgaben für die Vertragsgestaltung für Lieferverträge für Heizung, Kühlung und Warmwasser sind Regelungen, die nicht zum originären Regelungsbereich der Energieeffizienz-Richtlinie gehören. Er enthält sachfremde Regelungsgegenstände, die keine Auswirkung auf die Effizienz der Versorgung oder Energienutzung der Kunden haben. Dies hat nach Auffassung des BDEW in der EED keinen Raum.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen

Artikel 2, Begriffsbestimmungen

Nr. 17: 'verpflichtete Partei'

Die Erweiterung der verpflichteten Parteien um Transmission System Operators (TSOs) widerspricht der europäischen Energiemarktregulierung. TSOs sind der Marktneutralität verpflichtet, eine sich aus der Verpflichtung ergebende Notwendigkeit, ihren Kunden bei der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen zu unterstützen, widerspricht dem Neutralitätsgebot. Die Ergänzung ist zu streichen.

Nr. 26 KMU -Definition komplett gestrichen.

Die vollständige Streichung der KMU (SME)-Definition ist nicht sachgerecht. Die KMU werden im Richtlinientext adressiert, eine fehlende Definition würde zu Unsicherheiten bei der Umsetzung der Regelungen führen. Der BDEW schlägt vor, eine an die Anforderungen der EED und der Unternehmensgröße orientierte Definition zu verwenden.

Nr. 45 Rechenzentrum

Die Definition des neu eingeführten Begriffs des Rechenzentrums greift zu kurz. Um Unsicherheiten im Markt zu vermeiden, sollte eine zusätzliche Untergrenze für betroffene Rechenzentren eingeführt werden. Der BDEW schlägt vor, das jährliche Gesamtenergievolumen, das ein Rechenzentrum für die Ausführung seiner Dienste benötigt, hierfür heranzuziehen. Diese Untergrenze könnte zum Beispiel bei 1 GWh festgelegt werden.

Nr. 49 Energiearmut

Der BDEW erkennt die Wichtigkeit der Bekämpfung von Armut an. Aus Sicht des BDEW können Regelungen zur Bekämpfung der Armut allerdings nicht Gegenstand der Energieeffizienzrichtlinie sein. Deren Anwendungsbereich umfasst ausschließlich Themen, die im Zusammenhang mit den Effizienzzielen stehen. Überdies würde damit eine unnötige Doppelregelung eingeführt werden. Die VO (EU) 2018/1999 (GovVO) trifft hierfür in Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe d) bereits Regelungen, die die Mitgliedsstaaten dazu auffordern, „Maßnahmen gegen Energiearmut, soweit einschlägig, einschließlich sozialpolitischer Maßnahmen und anderer nationaler Programme“ zu ergreifen. Armut kann zudem nicht an einer einzelnen Ausgabenkategorie festgemacht werden. Armut und soziale Benachteiligung sind Probleme, die ganzheitlich von europäischer und nationaler Sozialpolitik adressiert werden müssen. Die Schaffung eines sektorspezifischen Sozialrechts ist nicht erforderlich.

Artikel 3: Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

Der BDEW unterstützt das Bestreben der Kommission, über die Einführung eines „energy efficiency first“-Prinzips Energieeffizienz in allen Lebensbereichen als zusätzliches Entscheidungskriterium zu verankern. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass andere, insbesondere bei der Energieversorgung relevante Zielstellungen, wie Versorgungs- und Systemsicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit vernachlässigt werden. Auch müssen die Integration erneuerbarer Energieträger in die Energieversorgungssysteme und die Förderung der Sektorkopplung gleichrangig bewertet werden. Die Energieversorgung muss als Gesamtsystem mit unterschiedlichen, aber gleichrangigen Anforderungen verstanden werden. Das „energy efficiency first“-Prinzip muss sich auf die Effizienz des Gesamtsystems beziehen, um auch volkswirtschaftlich kostenoptimale Lösungen zu entwickeln.

Die Einführung eines „energy efficiency first“-Prinzips muss den Mitgliedsstaaten hinreichend Flexibilität lassen, die unterschiedlichen Anforderungen an die Transformation der Energieversorgung in Richtung Klimaneutralität weiter sowohl kosteneffizient als auch sicher auszugestalten.

Absatz 2 fordert die Bestätigung, dass die Berücksichtigung des „energy efficiency first“-Prinzips von allen Einheiten nachgewiesen wird. Hierin sehen wir die Gefahr, dass durch zusätzliche Prüfungen und Bürokratisierung Entscheidungsprozesse für neue Projekte verlängert werden und sich so die Einführung neuer, energieeffizienterer Technologien verzögert. Ein ex-post-Monitoring im laufenden Betrieb, wie es in Artikel 11 angelegt ist, ist hierfür ausreichend. Absatz 2 sollte gestrichen werden.

Absatz 3 Buchstabe a) enthält eine weitergehende Definition der Kosten-Nutzen-Betrachtung. Diese darf sich nur auf die volkswirtschaftliche Betrachtung von Investitionen beziehen. Einzelwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnungen müssen weiter auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basieren. Die Differenz zwischen beiden Betrachtungen ergibt im Einzelfall den zusätzlichen Bedarf an öffentlicher Unterstützung für ein Projekt.

Auch das in Artikel 3 Buchstabe b) geforderte Monitoring der Anwendung des „energy efficiency first“-Prinzips durch eine festzulegende Einheit enthält das Risiko einer zusätzlichen Bürokratisierung von Investitionsprozessen. Es darf sich nur auf eine ex-post-Betrachtung beziehen, keinesfalls Planung und Umsetzung von Investitionen verzögern.

Artikel 4 Energieeffizienzziele

Grundsätzlich unterstützt der BDEW die Anhebung des Effizienzziels der EU. Diese Anhebung muss aber durch weitere Maßnahme unterstützt werden, um den Mitgliedsstaaten die Erreichung dieser Ziele kosteneffizient zu ermöglichen. Dazu gehört unter anderem eine offenere Gestaltung der Beihilfeleitlinien, um im Einzelfall die Lücke zwischen volkswirtschaftlicher und

betriebswirtschaftlicher Wirtschaftlichkeitsbetrachtung schließen zu können. Zudem muss der Gestaltungsrahmen für die Mitgliedstaaten technologieoffen bleiben, um den Mitgliedsstaaten maximale Flexibilität bei der Weiterentwicklung ihrer Maßnahmen und Energieversorgungssysteme zu lassen.

Artikel 5 Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

Der BDEW begrüßt die weitere Betonung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. In Absatz 3 beschreibt die Richtlinie die Gruppe der potenziell von Energiearmut betroffenen mit "Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Angehörige ethnischer Minderheiten". Diese Pauschalierung hält der BDEW für unzutreffend und diskriminierend. Armut kann nicht pauschal an diesen Kriterien festgemacht werden, die Beschreibung sollte gestrichen werden. Materielle Armut kann generell nur auf Basis sozialer Kriterien definiert werden, ihre Bekämpfung obliegt der nationalen und europäischen Sozialpolitik und kann nicht Gegenstand der Energieeffizienzpolitik sein.

Artikel 6 Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen

Der Artikel 6 trifft Festlegungen zur Sanierung öffentlicher Gebäude. Grundsätzlich ist die Adressierung des gesamten öffentlichen Gebäudebestandes richtig und wünschenswert, allerdings hier an falscher Stelle gesetzt. Neubau und Gebäudebestand werden in der Richtlinie (EU) 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD), zuletzt geändert mit der Richtlinie (EU) 2018/844, getroffen, deren Novellierung angekündigt ist. Regelungen und Anforderungen an den Gebäudebestand müssen dort fortgeschrieben werden. Dies trägt zur Transparenz der europäischen Regelungen bei und vermeidet widersprüchliche Regelungen.

Artikel 7 Vergabe öffentlicher Aufträge

Artikel 7 enthält Regelungen für die öffentliche Beschaffung, die tatsächlich erhebliche Effizienzpotenziale, auch durch entsprechende Marktsignale, heben kann. Insbesondere die Vorgaben in Absatz 1 geht allerdings in Verbindung mit Annex IV deutlich über das Ziel hinaus. Hier werden Vorgaben für zu beschaffende Geräte und Anlagen gemacht. Effizienzanforderungen an Geräte und Anlagen werden in der Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) geregelt. Deren Vorgaben stellen sicher, dass Neugeräte der unterschiedlichen Klassen zunehmend effizienter werden, ihre Anwendung ist verpflichtend. Eine Doppelregelung in Artikel 7 ist daher nicht erforderlich. Zudem werden über die zukünftig einzuführende CO₂-Bepreisung im Gebäudesektor entsprechende Marktsignale gesetzt, die auch auf die öffentliche Beschaffung wirken.

Absatz 7 spricht wichtige Hemmnisse für energieeffiziente Investitionen der öffentlichen Hand in den Regelungen für öffentliche Beschaffung an. Hier sollte zusätzlich noch stärker auf die Anwendung von life-cycle-Betrachtungen gesetzt werden. Dabei kommt Energiedienstleistungsanbietern eine besondere Bedeutung im öffentlichen Sektor zu. Der BDEW unterstützt die zeitnahe und vollständige Umsetzung dieser Regelung.

Artikel 8 Energieeinsparverpflichtung

Artikel 8 legt eine jährliche nationale Einsparverpflichtung fest. Ab 2024 soll nach Absatz 1 c) diese Einsparverpflichtung von heute 0,8 % des Referenzwertes auf 1,5 % nahezu verdoppelt werden. Gleichzeitig werden im Annex V die auf diese Einsparverpflichtung anrechenbaren Maßnahmen sehr weitgehend eingegrenzt.

Die nationalen Einsparverpflichtungen des Artikel 8, die bisher in Artikel 7 festgelegt sind, wurden mit Verabschiedung der ersten Fassung der Richtlinie 2012/27/EU von 2012 eingeführt. Sie sollen bei den Mitgliedstaaten Maßnahmen anregen, die noch nicht über die Festlegungen der europäischen Energie- und Klimapolitik geregelt sind. Das ist sinnvoll, solange der europäische Rahmen der Energieeffizienzmaßnahmen noch Regelungslücken aufweist. Nicht zuletzt das „Fit for 55“-Paket, aber auch die Maßnahmen der letzten Jahre wie die Verschärfung der Ökodesign-Richtlinie haben zahlreiche dieser Lücken geschlossen. Viele dieser Maßnahmen zum Klimaschutz steigern zusätzlich die Energieeffizienz und zahlen auf das Ziel in Artikel 4 ein.

Allein die Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) wird nach Schätzung der Europäischen Kommission durch die im Jahr 2019 verabschiedeten zehn neuen Ökodesign-Verordnungen, zusammen mit den sechs neuen Energielabel-Verordnungen, europaweit bis 2030 jährlich Energie im Umfang von knapp 167 Terawattstunden einsparen¹. Diese Einsparungen wären vor Einführung der neuen Verordnungen auf die nationalen Einsparverpflichtungen des Artikels 8 dieser Richtlinie anrechenbar gewesen, sind es aber nach den Vorgaben von Annex V Nr. 2 c nicht mehr, obwohl sie auf das Gesamteffizienzziel einzahlen.

Bei Einführung eines Emissionshandels im Gebäude- und Verkehrssektors, wie im „Fit for 55“-Paket angekündigt, werden über die CO₂-Bepreisung große Effizienzpotenziale gehoben werden. Gleichwohl sind diese nicht mehr über Artikel 8 anrechenbar. Ebenso wenig wird z.B. der

¹ [Europäische Kommission - Fragen und Antworten „Die neuen Maßnahmen zum Ökodesign“](#), Brüssel, 1. Oktober 2019

Effizienzgewinn bei Einsatz von Gasbrennwertheizungen in Verbindung mit Solarthermie ab 2024 auf die Einsparverpflichtung nicht mehr anrechenbar sein. Unklar ist auch die Anrechenbarkeit einer Umstellung auf Fernwärmesysteme, die noch nicht vollständig auf Erneuerbare Energien umgestellt sind.

Unter diesen neuen Bedingungen laufen die bisherigen Einsparverpflichtungen des Artikel 8 und umso mehr eine geplante Verdopplung ins Leere. Der BDEW schlägt angesichts des erheblich verbesserten Rahmens der europäischen Energie- und Klimapolitik die Streichung des Artikel 8 vor, da er zur Erreichung des in Artikel 4 festgelegten Gesamteffizienzziels nicht mehr erforderlich ist. Zumindest sollte angesichts der erheblich reduzierten Anrechenbarkeit von Maßnahmen eine Halbierung der jährlichen Einsparrate auf 0,4 % des Referenzwertes erfolgen. In Verbindung mit der höheren Verbindlichkeit des angepassten Gesamteinsparziels in Artikel 4 ist damit keine Reduktion der Ambition verbunden, die kosteneffiziente Erreichbarkeit des Gesamtziels wird aber über die Flexibilisierung der Maßnahmen verbessert.

Die relevante Steuerungsgröße für die nationalen Einsparbeiträge ist in Artikel 4 festgelegt. Seine Vorgaben stellen unabhängig von der Einsparverpflichtung des Artikels 8 die Leitlinie für die Energieeffizienzsteigerungen in den Mitgliedsstaaten dar. Auch die Aufteilung des auf europäischer Ebene verpflichtenden Energieeffizienzziels ist über die Vorgaben des Annex I festgelegt. Mit welchen Maßnahmen diese Einsparbeiträge zu erreichen sind, muss nach dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben.

Der BDEW tritt daher für eine Streichung des Artikels 8 sowie des folgenden Artikel 9 ein.

Absatz 3 macht Vorgaben für Maßnahmen bei Menschen, die von „Energiearmut“ betroffen sind. Die besondere Beachtung dieser Personengruppe ist in der VO (EU) 2018/1999 im Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe d) bereits geregelt, zudem sind Maßnahmen zur Unterstützung dieser und anderer schwacher Personengruppen Teil der nationalen und europäischen Sozialpolitik. Zusätzliche Regelungen hierzu in der Effizienzrichtlinie sind nicht erforderlich und sollten daher gestrichen werden. Von nationalen Effizienzmaßnahmen profitieren direkt oder indirekt alle Bevölkerungsgruppen. Auch das Berichtswesen hierzu ist in der RL (EU) 2018/1999 bereits verankert.

Artikel 9 Energieeffizienzverpflichtungssysteme

Bei der Anwendung von Artikel 9 muss klar sein, dass Einsparverpflichtungssysteme selbst keine Effizienzmaßnahmen darstellen, sondern eine Finanzierungsform sind. Sie verlagern lediglich die Verpflichtung zur Erreichung von Einsparungen ganz oder teilweise vom Mitgliedsstaat auf die verpflichteten Parteien. Damit wird in erster Linie die Finanzierung von Einsparmaßnahmen bzw. der Beiträge zum nationalen Energieeffizienzfonds (Absatz 1) vom nationalen Etat (Steuerfinanzierung) auf die verpflichteten Parteien und damit letztlich auf die Energiekunden übertragen. Damit sind die finanziellen Lasten der Unterstützung von

Effizienzmaßnahmen innerhalb der Bevölkerung weniger sozial gerecht verteilt. Das läuft damit auch den Bemühungen zum Schutz von Kunden, die von Armut bedroht sind, zuwider.

Maßnahmen im Rahmen eines Verpflichtungssystems zeigen eine geringere Einsparwirkung und führen zu einem hohen Bürokratieaufwand. Neben der Errechnung und Festlegung der individuellen Einsparziele bei den verpflichteten Unternehmen müssen auch die zulässigen Effizienzmaßnahmen sowie ihre individuellen oder typisierten Einsparwerte festgelegt, kontinuierlich überprüft und laufend an den technischen Fortschritt angepasst werden. Daher können nur standardisierbare Maßnahmen mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung in dem System angerechnet werden. Schließlich müssen auch der individuelle Nachweis, die individuelle Abrechnung der Einsparungen sowie ggf. das Zertifikatemanagement administriert werden. All dies führt zu erheblichen zusätzlichen Transaktionskosten bei allen Beteiligten ohne zusätzliche Energieeffizienzpotenziale zu erschließen und belastet sowohl die öffentlichen Haushalte als auch die Energieunternehmen und damit deren Kunden.

In Absatz 2 wird der Kreis der möglichen Verpflichteten um die TSOs erweitert, diese Erweiterung widerspricht den Regelungen in der Strombinnenmarkttrichtlinie, da sie den Regelungen des „unbundling“ zuwiderläuft. TSO sind der Neutralität verpflichtet, diese ist bei den zur Erfüllung von Einsparverpflichtungen notwendigen Marktaktivitäten nicht mehr gewährleistet. Die Regelung muss gestrichen werden.

Auch die besonderen Vorgaben für Maßnahmen unter Absatz 4 für Menschen, die unter Energiearmut leiden, sind zu streichen, alle Anforderungen hierzu sind bereits in der RL (EU) 2018/1999 geregelt. Mitgliedstaaten müssen danach bei Bedarf Maßnahmen ergreifen. Dies gilt auch für die besonderen Regelungen im Absatz 6, Berichte hierzu schreibt die GovVO bereits vor. Artikel 9 sollte gestrichen werden.

Artikel 11 Energiemanagementsysteme und Energieaudits

Der BDEW begrüßt die in Absatz 1 vorgesehene verbindliche Einführung eines Energiemanagementsystems für Unternehmen mit hohem Energiebedarf unabhängig von Unternehmensgröße oder Eigentümerstruktur. Allerdings wird in der heutigen internationalen Norm zum Energiemanagement (ISO 50001) nur auf Endenergieeinsparung abgestellt. Daher sollte in der EED eine Revision der Norm ISO 50001 dahingehend angeregt werden, dass generell Maßnahmen zum Klimaschutz erfasst werden. Damit wird eine direktere Kopplung zwischen übergeordneten EU-Zielen und den betrieblichen Ebenen hergestellt.

Kritisch sieht der BDEW die in Absatz 2 angelegte Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse eines Audits, da hier wettbewerbsrelevante Daten veröffentlicht werden müssten. Diese Verpflichtung ist daher aus Sicht des BDEW zu streichen.

Auch die in Absatz 3 neu eingeführten „Quality checks“ für Energieaudits sind zu begrüßen, sie sichern nicht nur die Qualität der angebotenen Energieaudits, sie verbessern auch die Transparenz des Marktes für Auditkunden.

In Absatz 4 werden staatliche Unterstützungen für SME (KMU), die nicht Gegenstand der Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 sind, ermöglicht. Der BDEW schlägt vor, die Einschränkung „SME“ zu streichen. Staatliche Programme zur Unterstützung der Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits sollten für alle Unternehmen zugänglich sein, die nicht Gegenstand der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 sind. Zudem ist der Begriff der SME in der vorliegenden Fassung der Richtlinie nicht mehr definiert.

Grundsätzlich ist das Ziel des Absatz 7, die weitere Verbreitung von Energy Performance Contracting (EPC) zu fördern, zu begrüßen. Diese spezielle Form des Contracting mit der Verpflichtung für Energiemanagementsysteme oder Energieaudits zu verknüpfen, scheint nicht sinnvoll. Den Mitgliedsstaaten sollte vielmehr auferlegt werden, geeignete eigene Instrumente zur Förderung des EPC zu entwickeln. In der vorliegenden Form sollte der Absatz 7 gestrichen werden.

Es sollte geprüft werden, ob die in Absatz 8 genannten Umweltmanagementsysteme näher zu definieren sind, um wettbewerbsrelevante Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten zu vermeiden.

Absatz 10 ist in Verbindung mit der wegen der fehlenden Größenfestlegung unklaren Definition betroffener Rechenzentren in Artikel 2 kritisch zu sehen. Umfangreiche Berichtspflichten können gerade bei kleineren Rechenzentren zu unverhältnismäßig hohem Aufwand führen. Absatz 10 ist zu streichen.

Artikel 12, 16 und 18 Verbrauchserfassung, Rechnungsinformation und Kosten des Zugangs zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen für Erdgas

Festlegungen zur Rechnungsstellung und Verbrauchsinformation für Gas sollten, ähnlich wie die Festlegungen für Strom, aus der EED vollständig gestrichen und im für Dezember 2021 angekündigten Wasserstoff- und Gasmarkt Dekarbonisierungspaket adressiert werden.

Artikel 20: Grundlegende vertragliche Rechte bei der Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

Artikel 20 ist mit seinen Vorgaben für die Vertragsgestaltung für Lieferverträge für Heizung, Kühlung und Warmwasser ein Beispiel für Regelungen, die nicht zum originären Regelungsbe- reich der Energieeffizienz-Richtlinie gehören. Er enthält sachfremde Regelungsgegenstände, die keine Auswirkung auf die Effizienz der Versorgung oder Energienutzung der Kunden

haben. Das betrifft vor allem auch das Thema der Sozialverträglichkeit. Dies hat nach Auffassung des BDEW in der EED keinen Raum. Dies zu regeln ist Sache des Sozialrechts der jeweiligen Mitgliedstaaten. Besondere Regelungen für sozial- oder sonst benachteiligte Kunden müssen dort aufgenommen werden, nicht in der EED. Im Übrigen werden hierzu hinreichende Regelungen in der GovVO getroffen.

Überdies werden Inhalte für das Vertragsverhältnis zwischen Versorger und Kunde vorgegeben, die teilweise bereits national umgesetzt werden mussten. Einzelne Vorgaben sind darüber hinaus auch sehr kritisch zu bewerten, so zum Beispiel Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass die unbestimmte und nicht definierte „Dienstqualität“ nicht eingehalten wird oder auch die Einrichtung einer gesonderten Schlichtungsstelle. Auch hierzu gibt es mit der RL 2013/11/EU bereits europäische Vorgaben.

Von der Einfügung des Artikel 20 sollte daher vollständig abgesehen werden.

Artikel 21 Information und Sensibilisierung

Artikel 21 fordert in Absatz 4 die Einrichtung einer Ombudsperson zur Beilegung von Unstimmigkeiten zwischen Lieferanten und Verbrauchern. Die Einrichtung von Schlichtungsstellen regelt auf europäischer Ebene die Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten. Hier entsteht erneut eine unnötige Doppelung, die zu konkurrierenden Regelungen in den Mitgliedsstaaten führen kann. Der Absatz 4 ist daher zu streichen.

In Absatz 5 wird von den Mitgliedsstaaten die Unterstützung eines multilateralen Dialogs zwischen den unterschiedlichen Sozialpartnern wie Eigentümer- und Mieterverbänden, Verbraucherorganisationen, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, lokalen und regionalen Behörden, einschlägigen Behörden und Agenturen gefordert. Die Anregung eines solchen Dialogs auf nationaler Ebene, auch über bestehende Formate hinaus, begrüßt der BDEW ausdrücklich. Um zu ganzheitlichen und von allen Seiten akzeptierten Lösungen zu kommen, müssen aber Energiedienstleister und die Energieunternehmen zwingend an dem Dialog beteiligt werden.

Artikel 22: Stärkung und Schutz schutzbedürftiger Kunden und Verringerung der Energiearmut

Der Artikel fordert in Absatz 1 die gezielte Unterstützung und den Schutz schutzbedürftiger Kunden und von Kunden, die von „Energiearmut“ bedroht sind. Auch hier konkurriert wieder die Regelung der Effizienzrichtlinie mit den bereits bestehenden Vorgaben der GovVO.

Zudem sollen die Mitgliedsstaaten nach Absatz 2 Effizienzmaßnahmen prioritär unter Gruppen umsetzen, die von Energiearmut bedroht sind. Diese Regelung widerspricht der Lebenswirklichkeit. Gerade unter Gruppen, die von Armut bedroht sind, bestehen im Verhältnis zum Gesamtenergieverbrauch nur geringe Effizienzpotenziale, da sie aufgrund ihres geringen Einkommens auch ohne äußere Anreize nur wenig Energie einsetzen können. Sie profitieren vielmehr von dem in der Vergangenheit immer weiter verschärften Rahmen der europäischen und nationalen Effizienzpolitik, insbesondere die Vorgaben der Ökodesign-RL und der Gebäudeeffizienz-RL. Regelungen über bestehende Vorgaben hinaus, wie sie etwa in der Strombinnenmarkt-RL bestehen, kann die EED nicht treffen. Einsparmaßnahmen bei schutzbedürftigen und armen Kunden haben sozialen Charakter.

Im Absatz 4 wird die Einrichtung eines Netzwerks von Experten verschiedener Sektoren gefordert. Auch hier muss, wie in Artikel 21, der Energiesektor mit Energiedienstleistern und Energieunternehmen zwingend in den Kreis der Experten aufgenommen werden.

Absatz 4 a) fordert die Einführung von Kriterien für Energiearmut und verletzbare Kunden. Wieder findet eine Doppelung im Zusammenspiel mit der GovVO statt. Zudem steht die Regelung im Widerspruch zur Definition in Artikel 2 Nr. 49. Die Regelung Absatz 4 a) sollte ebenso wie Absatz 4 d), gestrichen werden.

Insgesamt sieht der BDEW in den Vorgaben des Artikel 22 keinen zusätzlichen Nutzen für die angesprochene Kundengruppe über die bestehenden Regelungen insbesondere in der GovVO hinaus. Dagegen würde deren Einführung zu einem erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand führen.

Auch die Einfügung des Artikels 22 sollte daher vollständig zurückgenommen werden.

Artikel 23 Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung

In Artikel 23 werden in den neu eingefügten Absätzen 2, 5 und 6 Maßnahmen zur Umsetzung der Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung sowie umfangreiche Vorgaben zur Erstellung lokaler Wärme- und Kältepläne gemacht, einschließlich einer umfassenden öffentlichen Beteiligung. Der BDEW begrüßt die Erstellung von Wärmeplänen grundsätzlich, sieht die Vorgaben im Detail aber kritisch.

Die Lieferung von Wärme und Kälte erfolgt im Wettbewerbsmarkt. Dieser Markt wird bereits heute von Regelungen aus der Gebäudeeffizienz-Richtlinie erfasst. Zudem ist im „Fit for 55“-Paket ein CO₂-Preissystem für den Wärmemarkt angekündigt.

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass zusätzliche lokale Wärme- und Kältepläne die Effizienz von Investitionen tatsächlich verbessern und auch bei der wünschenswerten Beteiligung der betroffenen Gruppen zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, etwa durch

rechtzeitige Einbindung und digitale Beteiligungsformate. Der Wärme- und Kältemarkt, der sich im Wesentlichen auf den Gebäudesektor fokussiert, muss sich, insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderung der Integration erneuerbarer Energieträger, flexibel entwickeln und an neue technologische und regulatorische Bedingungen anpassen können. Vor dem Hintergrund des insgesamt durch Maßnahmen der Gebäudeeffizienz sinkenden Wärme- und Kältebedarfs kann eine lokale oder regionale Vorplanung sinnvoll sein. Hierbei sollten aber alle Energieinfrastrukturen Berücksichtigung finden. Die Umsetzung der Infrastrukturplanungen muss am Ende eine unternehmerische Entscheidung bleiben. Kommunale Wärmepläne müssen in Abstimmung mit den Betreibern der lokalen Wärmenetze erstellt werden.

Artikel 24 Wärme- und Kälteversorgung

Auf die EU-Definition für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme in der Energieeffizienzrichtlinie (EED) beziehen sich auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Gesetze und Richtlinien. Insofern kann die EU-Definition nur einen Rahmen vorgeben, den die Mitgliedstaaten entsprechend den regionalen Gegebenheiten (z.B. Kohleausstieg, Stand des Dekarbonisierungsgrades in der Fernwärme) – mit Blick auf die neuen EU-Klimaziele – ausdetaillieren können und sollten. Vor diesem Hintergrund beurteilt der BDW die Neufassung der **Definition für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem** in Art. 24 sehr kritisch.

Es sollen in Abs. 1 mit den verschärften Anforderungen für Mindestanteile an Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE) und an hocheffizienter KWK in der Fernwärme und -kälte bereits für das Zwischenjahr 2026 weitreichende Anforderungen gesetzt werden. Diese wären von Fernwärmeerzeugern bzw. Wärmenetzbetreibern nicht einzuhalten. Die Dekarbonisierung braucht Zeit, weil die Projektrealisierungszeiten für größere Anlagen, z.B. zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, und deren Einbindung (inkl. neuen Anbindungsleitungen u. Leitungsanschlüsse) in das laufende Fernwärmesystem regelmäßig zwischen vier und acht Jahren betragen. Die Minderung von Treibhausgasemissionen im Wärmenetzsystem erfolgt dann mit der Fertigstellung entsprechender Projekte/Anlagen zumeist in sprunghafter Form. Des Weiteren korrespondieren die vorgeschlagenen Ankerjahre nicht mit der durch das Europäische Klimagesetz vorgegebenen Schrittfolge 2030 (55%-Ziel) – 2040 – 2050 (Klimaneutralität), auf die das gesamte „Fit-for-55-Paket“ ausgerichtet ist.

Im Hinblick auf das – auch in anderen Artikeln der EED enthaltene – Ankerjahr 2030 wären ein weiteres „Zwischenzieljahr“ nicht nur überflüssig, sondern auch für die Erreichung der Klimaschutz- und Effizienzziele in Deutschland kontraproduktiv. Neben dem zeitlichen Problem würden massive Unsicherheiten für Investitionen in die Dekarbonisierung der Fernwärme und in die Transformation der Wärmenetze entstehen. Für – über die heutigen Anteile an EE-Wärme und Abwärme hinausgehende – Dekarbonisierungserfolge bei Wärmenetzsystemen ist der Zeitraum bis 2030 – aufgrund der oben beschriebenen Projektrealisierungszeiten –

mindestens erforderlich. Mit Vorgaben, die zu früh greifen (2026: 5 % Fernwärme aus Erneuerbaren Energien; 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK nach neuer Definition), wäre der für die Erreichung der Gebäudesektorziele erforderliche Ausbau der Wärmenetze und die Erhöhung der Anzahl an fernwärmeversorgten Gebäuden (Anschluss neuer Kunden) gefährdet, weil die Kriterien für effiziente Fernwärme nicht rechtzeitig erfüllbar wären. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Nah- und Fernwärmelösungen immer im Wettbewerb mit anderen Heiztechnologien stehen. Insofern darf es nicht durch einseitige Verpflichtungen und Quoten zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärme kommen. Diese würde sich negativ auf die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor in Deutschland auswirken, da sie nur mit einem massiven Wärmenetz-Ausbau und dem Anschluss zusätzlicher Kunden an die zunehmend grüne und klimaneutrale Fernwärme zu erreichen sind.

Artikel 24 Abs. 1 Buchstaben a) bis e)

Die Formulierungen in Art. 24 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) sind teilweise nicht eindeutig bzw. nicht zielführend. Die angedachten Unterquoten in a) bis e) für Fernwärme aus Erneuerbaren Energien in der von der Kommission vorgeschlagenen Form würden bestimmte effiziente Lösungen verhindern. Zum Beispiel würde ein kleineres Wärmenetz, das zu 90 % Abwärme aus einem oder mehreren Industriebetrieben nutzt und 10% Wärme aus Erdgas-KWK, die angedachten Kriterien in Art. 24 Abs. 1 c) nicht erfüllen können. Die Regelungen sind also nicht technologieoffen. Mit geringfügigen Anpassungen, die den Zeitrahmen realistisch gestalten und die Technologien und Bilanzierungen technologieoffen klarstellen, kann die Definition der effizienten Fernwärme- und Fernkältesysteme praxisnah und zielkonform („fit for 55“) ausgestaltet werden.

Auf die Definition der EED für effiziente Fernwärme verweisen zahlreiche andere Richtlinien, Verordnungen und nationale Gesetze, wie beispielsweise das deutsche Gebäudeenergiegesetz (§ 44 GEG). Bei Nichteinhaltung der Definition für effiziente Fernwärme würde Fernwärme dann in absehbarer Zeit nicht mehr als Erfüllungsoption im Sinne des nationalen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gelten und somit für Gebäudeeigentümer als Heizoption unattraktiv werden. **Insofern ist es von höchster Bedeutung, dass die Definition für effiziente Fernwärme- und Kältesysteme bei ihrer Anpassung an die neuen Klimaziele praxisgerecht weiterentwickelt wird.**

Darüber hinaus würden mit dem ab 2026 erforderlichen Anteil von 80 % Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen in Verbindung mit dem verschärften KWK-Hocheffizienz-Kriterium in Annex III (270 g CO₂/kWh) kurzfristig mit Inkrafttreten der novellierten EED keine Kohle-KWK-Anlagen mehr auf den Anteil hocheffizienter KWK angerechnet werden. Die betroffenen Unternehmen benötigen aber hinreichend Zeit, um ihre KWK-/Wärmenetzsysteme zu dekarbonisieren. Zunächst werden Kohlekraftwerke abgeschaltet und durch Gas-KWK-Anlagen ersetzt, die dann zunehmend erneuerbare und dekarbonisierte Gase einsetzen. Damit wird das neue

Hocheffizienzkriterium erfüllt. Dabei sind die Projektrealisierungszeiten und der Wasserstoffhochlauf zu berücksichtigen. Andernfalls wirkt sich diese EU-Regelung negativ auf die Versorgungssicherheit Wärme und Strom in Deutschland aus. Der BDEW schlägt daher vor, das neue Hocheffizienzkriterium erst ab 2030 in Kraft zu setzen und auf eine Lebenszyklusbetrachtung der Anlage zu beziehen. Zudem sollten Neuanlagen spätestens ab 2030 H2-ready konzipiert werden.

Auch im Hinblick auf die wichtige Funktion der flexiblen Fahrweise von KWK-Anlagen zum Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, ist ein zu früh eingeführter konkreter CO₂-Grenzwert nicht angebracht. Zunächst müssen ausreichende Erzeugungs- und Importkapazitäten für erneuerbare und dekarbonisierte Gase, u.a. als Brennstoff für KWK-Anlagen, aufgebaut werden. Dies ermöglicht die nötige Übergangszeit zur Dekarbonisierung und Transformation der Wärmenetzsysteme. Andernfalls würden diese Systeme vor unlösbare finanzielle und zeitliche Herausforderungen gestellt, die letztlich dazu führen, dass Wärmenetze nicht mehr für die Realisierung der Wärmewende in urbanen Räumen zu Verfügung stünden.

Darüber hinaus ist die Durchführung einer verpflichtenden Kosten-Nutzen-Analyse bei Rechenzentren zu streichen und der Abbau von Hemmnissen zur Abwärmenutzung in den Mitgliedsstaaten zu fördern.

Artikel 25: Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung

Die Vorschriften im weitgehend neu formulierten Artikel 25 sind aus Sicht des BDEW sehr problematisch. Sie definieren die Effizienz des Netzbetriebes sehr stark über die Reduktion von Netzverlusten (Art. 25 Abs. 3). Das ist eine Einengung, die dem Umfang der Tätigkeiten der Netzbetreiber einerseits und den begrenzten technischen Möglichkeiten zur Reduktion der physikalisch bedingten Netzverluste andererseits nicht gerecht wird. Insbesondere die zentrale Rolle der Übertragungs- und Verteilnetze für eine effiziente Dekarbonisierung und Sektorkopplung wird hier direkt behindert. Zudem ist zu beachten, dass die Netzverluste maßgeblich durch die Erzeugungs- und die Verbraucherlandschaft sowie durch die Aktivitäten der Marktteilnehmer vorgegeben werden, worauf Netzbetreiber keinen Einfluss haben.

Es wäre gesamtwirtschaftlich ineffizient, im Bereich der Stromnetze die Verringerung der Netzverluste zum treibenden Kriterium für Netzplanung, -ausbau und -betrieb zu machen. Die Frage der Netzverluste muss aus einer breiteren, ganzheitlichen Perspektive betrachtet werden. Die Notwendigkeit einer stärkeren Elektrifizierung und der Integration erheblicher Mengen erneuerbarer Energien bringt es mit sich, dass eine strikte Fokussierung auf die Verringerung von Verlusten kontraproduktiv ist, auch im Hinblick auf weitere notwendige Faktoren wie

Versorgungs- und Systemsicherheit sowie das Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

So ist es möglich, dass die Integration Erneuerbarer Energien sowie eine fortschreitende Integration des europäischen Elektrizitätsmarkts – mithin zwei Grundziele der europäischen Energiepolitik – einen Anstieg der Netzverluste bewirken. Außerdem wird von den Netzbetreibern erwartet, dass sie ihre bestehende Infrastruktur bestmöglich ausnutzen, bevor neue Netzausbauvorhaben initiiert werden. Diese Höherauslastung des Bestandsnetzes geschieht beispielsweise durch den Einsatz von Hochtemperatur-Leiteseilen, witterungsabhängigem Freileitungsbetrieb oder Phasenschiebertransformatoren, woraus ebenfalls ein Anstieg der Verluste resultiert.

Der durch die geschilderten Zusammenhänge eintretende Anstieg von Netzverlusten muss zur Erreichung der Grundziele in Kauf genommen werden. Es wäre kontraproduktiv, die Netzbetreiber für diese Entwicklungen zu bestrafen.

Die Formulierungen im aktuellen Entwurf zu Art. 25 lassen jedoch den Rückschluss zu, dass die Ziele „Verringerung von Netzverlusten“ sowie „energy efficiency first“ über grundlegende Zieldimensionen wie die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energien, die Integration des europäischen Elektrizitätsmarktes sowie die Systemsicherheit und Ressourceneffizienz beim Netzausbau gestellt werden soll. Dies darf nicht sein. Der Artikel 25 in seiner derzeitigen Fassung ist dementsprechend abzulehnen und entsprechend abzuändern.

Stattdessen sollte ein neuer, systemischer Ansatz gewählt werden, um die Energieeffizienz des Gesamtsystems der Transportinfrastruktur von Strom- und Gasnetzen sicherzustellen und zu verbessern. Für die Systemeffizienz greift die Fokussierung auf Netzverluste zu kurz. Mit Blick auf Stromnetzbetreiber, sowohl Übertragungs- als auch Verteilnetzbetreiber, sollte vielmehr auch auf ihre Aufgabe abgestellt werden, Erneuerbare Energien effizient in das System zu integrieren. Dementsprechend sollte die Neufassung des Artikels die ÜNB und VNB dazu ermutigen, zu einem insgesamt effizienten Energiesystem beizutragen, hauptsächlich durch die Integration von flexiblen Energiesystemen und von intelligenten Netzen als wichtigstem Instrument für eine höhere Energieeffizienz des Gesamtsystems.

Auch mit Blick auf Gasnetzbetreiber ist eine reine Orientierung des Effizienzgedankens an Verlusten nicht sachgerecht. Die Gasnetzbetreiber sind bereits durch die bestehenden Regelungsvorgaben dazu angehalten, ihre Netze effizient zu planen, zu ertüchtigen und zu betreiben. Zusätzliche Vorgaben zur Effizienzsteigerung, die bei Netzverlusten ansetzen, wären nicht sachgerecht. Zudem ist der Begriff der Netzverluste in Gasnetzen unklar. Sollen darunter die geringfügigen Gasverluste im Fall von Leckagen verstanden werden, so wäre eine Verortung entsprechender Vorgaben in der Energieeffizienz-Richtlinie nicht zielführend. Vielmehr sollte diese Thematik in dem für Ende 2021 angekündigten Entwurf einer Verordnung zu Methanemissionen adressiert werden.

Artikel 25 Abs. 3 beschreibt Vorgaben zur Berichterstattung sowohl der Netzbetreiber als auch der nationalen Regulierungsbehörden (National Regulatory Authorities – NRAs). Auch dieser Absatz kann in der vorliegenden Form nicht unterstützt werden, da er den Fokus der NRAs und der Netzbetreiber auf die Reduzierung der technischen Verluste reduzieren würde. Gleiches gilt in Artikel 25 Absatz 4 für die Verpflichtung der NRAs, in ihren Jahresberichten einen speziellen Abschnitt zu Netzverlusten aufzunehmen. Diese Berichterstattungspflichten sind nicht zielführend. Da sie sowohl die Unternehmen als auch die Behörden belasten würden, ohne einen erkennbaren Nutzen zu generieren, sind sie abzulehnen.

Sollte die endgültige Textfassung trotz dieser Bedenken die Ausrichtung der Effizienz an den Netzverlusten beibehalten, so sollte die Europäische Kommission die NRAs anhalten, Optionen zu schaffen, damit die Stromnetzbetreiber die Energie zum Ausgleich unvermeidbarer Verluste aus erneuerbaren Energiequellen beziehen können. Die Möglichkeit für VNB und ÜNB, entsprechende Herkunftsnachweise zu erwerben und zu entwerten, böte hierfür eine einfache Umsetzungslösung.

Zu beachten ist auch, dass die Stromnetzbetreiber bereits heute Maßnahmen für eine nachhaltige Unternehmenstätigkeit und einen klimaneutralen Netzbetrieb ergreifen. Als Kriterium bei der Auswahl von Konzessionsvergaben spielt die Nachhaltigkeit ebenso eine zentrale Rolle wie auch bei der Finanzierung von Netzinvestitionen. Ein weiterer Anreiz ist daher nicht erforderlich.

Ein möglicher Ansatz, eine weitere Erhöhung der Energieeffizienz bei Netzbetreibern zu adressieren, ist in Artikel 25 Abs. 2 angedeutet, indem gefordert wird, das „energy efficiency first“-Prinzip durch eine Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung breiterer Vorteile anzuwenden. Dies entspricht zumindest für die Stromnetzbetreiber viel eher ihrer Rolle, die Energiewende zu ermöglichen und den Dekarbonisierungsprozess zu fördern. Eine solche Bewertung würde zu kosteneffizienten Lösungen aus Smart Grids und der RES-Integration in das Gesamtenergiesystem führen.

Im Kontext der Bewertung der Nachhaltigkeit eines Netzbetreibers ist auch darauf hinzuweisen, dass die unterschiedlichen Regelungen zur Bewirtschaftung der Netzverluste in den einzelnen EU- und nicht EU-Staaten zu einer erheblichen Benachteiligung der zur Bewirtschaftung der Netzverluste verpflichteten Netzbetreibern gegenüber den von dieser Pflicht befreiten Netzbetreiber führt (in einigen Ländern liegt die Pflicht zur Bewirtschaftung der Netzverluste bei Marktteilnehmern). Dieser Missstand sollte dringend angegangen und die internationale Vergleichbarkeit des CO₂-Fußabdrucks der Netzbetreiber sichergestellt werden.

Artikel 29 Umrechnungsfaktoren und Primärenergiefaktoren

Der BDEW unterstützt die Beibehaltung der Regelungen zur Festlegung der Primärenergiefaktoren auf Basis nationaler Festlegungen, wie sie in den Absätzen 2 bis 6 getroffen sind.

ANHANG III: Verfahren zur Bestimmung der Effizienz des KWK-Prozesses

Die Festlegung einer Obergrenze für den CO₂-Ausstoß pro kWh Energieertrag aus der kombinierten Erzeugung (einschließlich Wärme/Kälte, Strom und mechanischer Energie) von 270 g ist erneut eine Doppelregulierung und gehört systematisch nicht in die EED. KWK-Prozesse sind einerseits bereits in den ETS eingebunden bzw. werden dies mit Einführung eines CO₂-Handels für den Gebäudesektor, wie er im „Fit for 55“ Paket angelegt ist. Andererseits werden hierzu bereits Festlegungen in der Taxonomie getroffen. Die Einfügung unter Abschnitt a) ist zu streichen.

ANHANG V: Gemeinsame Methoden und Grundsätze zur Berechnung der Auswirkungen der Energieeffizienzverpflichtungssysteme oder anderer strategischer Maßnahmen nach den Artikeln 8, 9 und 10 und nach Artikel 28 Absatz 11

Absatz 2 des Annex V schränkt die Anrechenbarkeit von Maßnahmen zur Erfüllung der Einsparverpflichtungen aus Artikel 8 sehr stark ein. Weder können zukünftig Maßnahmen im Gebäudesektor oder im Verkehrssektor angerechnet werden, nachdem hier ein CO₂-Handel eingeführt wurde. Noch sollen Maßnahmen, die weniger effiziente Technologien durch effizientere ersetzen, angerechnet werden, wenn sie auf dem direkten Einsatz von fossilen Energieträgern basieren. Insbesondere das Verbot von Maßnahmen, die auch zukünftig fossile Energieträger nutzen, ist zu streichen. Es verhindert die Marktdurchdringung effizienterer Technologien, die zur Erreichung der Effizienzziele unverzichtbar sind. So sind bereits heute Technologien im Markt, die sowohl Erdgas als auch zukünftig grünen Wasserstoff nutzen können (H₂-ready).

Diese Vermischung von Energieeffizienz und der Dekarbonisierung von Brennstoffen bzw. Energieträgern ist nicht sachgerecht, da die EED nicht auf Einsparung von CO₂ ausgerichtet ist, sondern auf Endenergieeinsparung. Daher steht die Nichtanrechenbarkeit solcher Maßnahmen im Widerspruch zu den Zielen des Artikel 4, da auf dieses Ziel alle Maßnahmen einzahlen müssen, die Endenergie sparen.

In Verbindung mit der Verschärfung der nationalen Einsparverpflichtung ab 2024 wird damit die Erfüllung der Vorgaben des Artikels 8 für die Mitgliedsstaaten unmöglich gemacht, da nur noch sehr wenig Optionen für Maßnahmen, die auf die Erfüllung der Einsparverpflichtung einzahlen, verbleiben.